

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 3

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates
des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal
am 12.07.2005**

***Neufassung der Ortssatzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in
der Landeshauptstadt Wiesbaden***

Beschluss Nr. 0052

1. Der Ortsbeirat weist einvernehmlich auf Folgendes hin:

a) **Zu § 2 “Begriff der Sondernutzung”**. Der Begriff “Sondernutzung” wird nur unzureichend definiert. Bei der vorliegenden Definition wurden allein die §§ 8 Absatz 1 FStrG und 16 Absatz 1 HStrG, nicht jedoch §§ 8 Absatz 1 FStrG und § 20 Absatz 1 HStrG. Dort ist nämlich geregelt, dass die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen nicht dem Sondernutzungsrecht unterliegt, sondern sich nach bürgerlichem Recht richtet, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Daraus folgt, dass eine Sondernutzung nur dann vorliegen kann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung beeinträchtigt ist, wobei eine kurzfristige Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung hingenommen werden kann.

Da einerseits die Satzung im Hinblick auf eine Vereinfachung überarbeitet werden soll und andererseits der Begriff “Sondernutzung” im Bundesfernstraßengesetz und im Hessischen Straßengesetz definiert ist, kann § 2 gestrichen werden; er ist überflüssig.

b) **Zu §§ 4 “Erlaubnisfreiheit” und § 14 “Gebührenfreie Sondernutzung”**. Nach dem vorliegenden Satzungsentwurf würde Wahlwerbung der politischen Parteien weder unter die erlaubnisfreie noch unter die gebührenfreie Sondernutzung fallen. Dies würde bedeuten, die politischen Parteien müssten Sondernutzungsgebühren für Plakatständer auf Gehwegen zahlen. Daran ändern auch die “Richtlinien für die Erteilungen von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und –tafeln sowie Transparenten der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten” (Anlage 2.1) nichts, da sie keine normative Regelung darstellen und sie auch nicht ersetzen können. Darüber hinaus ist ihnen auch nicht zu entnehmen, dass die Sondernutzung gebührenfrei bleiben soll.

Es wird angeregt, eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Die o. g. Richtlinien könnten als Anlage zur Satzung in diese integriert werden.

Das Gleiche gilt für zeitlich begrenzte Hinweise auf Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen.

Es wird deshalb angeregt, Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ebenfalls als gebührenfrei unter § 14 aufzunehmen.

2. Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage Nr 05-V-66-0101 *“Neufassung der Ortssatzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Wiesbaden”* unter Berücksichtigung der Anmerkungen in Ziffer 1 zur Kenntnis.

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.

Ludwig
Ortsvorsteher